Regierungsvorlage **Beilage 4**

Gesetz

über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 12/1966, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 hat die lit. f zu entfallen.

2. Im § 3 lit. g ist die Zitierung „lit. a bis f" durch die Zitierung „lit. a bis e" zu ersetzen.

3. Im § 4 hat der Abs. 2 zu lauten:

 „(2) Soweit die Landwirtschaftskammer behördliche Aufgaben besorgt, sind für das Beitragsverfahren nach § 18 Abs. 7 bis 9 die allgemein für Landesabgaben geltenden Verfahrensvorschriften, im übrigen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß anzuwenden. Behörde zweiter Instanz ist die Landesregierung."

4. Dem § 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

 „(3) Verordnungen der Landwirtschaftskammer bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Verordnung gesetzwidrig ist. Bei Verordnungen nach § 18 Abs. 7 bis 9 kann die Genehmigung außerdem versagt werden, wenn die für die Bemessung der Beiträge festgelegten Höchstgrenzen zwar nicht überschritten werden, das vorgesehene Ausmaß der Beiträge aber für die Beitragspflichtigen in Ansehung ihrer wirtschaftlichen Lage und Einkommensverhältnisse eine unangemessene finanzielle Belastung bedeutet. Wenn in den Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, treten sie nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Nummer des Amtsblattes, welche die Vorschrift enthält, herausgegeben worden ist."

5. Im § 6 Abs. 3 ist das Wort „Kammermitglieder" durch die Worte „Mitglieder der Vollversammlung" zu ersetzen.

6. Im § 10 Abs. 1 ist das Wort „Genossenschaftsverband" durch das Wort „Raiffeisenverband" zu ersetzen.

7. Im § 10 Abs. 3 ist das Wort „dreimal" durch das Wort „zweimal" zu ersetzen.

8. Im § 10 Abs. 4 ist die Zitierung „§ 4 Abs. 1" durch die Zitierung „§ 4 Abs. 1 Z. 1" und die Zitierung „§ 4 Abs. 3" durch die Zitierung „§ 4 Abs. 1 Z. 3" zu ersetzen.

9. Im § 11 Abs. 1 ist das Wort „Genossenschaftsverband" durch das Wort „Raiffeisenverband" zu ersetzen.

10. Im § 11 Abs. 1 ist die Zitierung „§ 4 Abs. 2 und 3" durch die Zitierung „§ 4 Abs. 1 Z. 2 und 3" und die Zitierung „§ 3 lit. a bis f" durch die Zitierung „§ 3 lit. a bis e" zu ersetzen.

11. Im § 12 Abs. 1 ist die Zitierung „§ 4 Abs. 2 und 3" durch die Zitierung „§ 4 Abs. 1 Z. 2 und 3" zu ersetzen.

12. Im § 17 Abs. 4 hat die lit. c zu lauten:

 „c) zu den Sitzungen der Sektionsversammlungen: der Kammeramtsdirektor und der zuständige Sachbearbeiter."

13. Im § 18 Abs. 6 hat die lit. c zu lauten:

 „c) für die Sektion der Landwirte durch Beiträge der im § 3 unter lit. a, b und e angeführten Berufsangehörigen;"

14. Im § 18 Abs. 7 sind der vierte bis sechste Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

 „Die Höhe des Zuschlages ist von der Sektion der Landwirte alljährlich in Prozentsätzen der Grundsteuerbemessungsgrundlage festzusetzen. Der Zuschlag darf höchstens 300 Prozent betragen."

15. Im § 18 haben die Abs. 8 und 9 zu lauten:

 „(8) Die Beiträge der Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. b und e sind von der Sektion der Landwirte alljährlich festzusetzen und zur Entrichtung an die Sektion der Landwirte vorzuschreiben. Sie sind in einem Promillesatz des Warenverkaufserlöses oder, wenn ein solcher nicht erzielt wird, in einem Promillesatz des aus

Dienstleistungen erlangten Entgeltes, der jeweils ein Promille nicht übersteigen darf, festzusetzen. Werden ein Warenverkaufserlös und Entgelte aus Dienstleistungen zugleich erzielt, sind der Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen Warenverkaufserlös und Entgelt aus Dienstleistungen gemeinsam zugrunde zu legen. Liegen für Berufsangehörige nach § 3 lit. e die Voraussetzungen des § 3 lit. a vor, so gelten für die Beitragsfestsetzung die Bestimmungen des Abs. 7.

(9) Die Beiträge der Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. g sind von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer alljährlich in einem Prozentsatz der für die gesetzliche Krankenversicherung maßgeblichen Bemessungsgrundlage festzusetzen. Er darf ein Prozent der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen."

16. Im § 18 hat der Abs. 11 zu entfallen.

17. Der § 20 hat zu lauten:

„§ 20
Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind:

a) im Wahlkörper der Landwirte die Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. a bis e. Natürliche Personen sind jedoch nur wahlberechtigt, wenn sie am 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom aktiven Wahlrecht in den Landtag nicht ausgeschlossen sind;

b) im Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer die Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. g und h, wenn sie am Tage der Wahlausschreibung in Vorarlberg gegen Entgelt in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig gewesen, am 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom aktiven Wahlrecht in den Landtag nicht ausgeschlossen sind.

(2) Wählbar sind die im Abs. 1 angeführten natürlichen Personen in jenem Wahlkörper, in dem sie wahlberechtigt sind, wenn sie am 1. Jänner des Wahljahres das 23. Lebensjahr vollendet haben und vom passiven Wahlrecht in den Landtag nicht ausgeschlossen sind."

18. Im § 21 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich, in den folgenden Fällen aber durch einen Bevollmächtigten auszuüben:

a) bei juristischen Personen,

b) wenn der das Wahlrecht begründende Betrieb mehreren Eigentümern, Nutznießern oder Pächtern gemeinsam zusteht."

19. Im § 24 Abs. 2 sind die Worte „die Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 28/1959," durch die Worte „das Landtagswahlgesetz, LGBl. Nr. 30/1969," zu ersetzen.

20. Im § 24 Abs. 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) Die Landeswahlbehörde besteht aus dem Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, von denen vier dem Wahlkörper der Landwirte und zwei dem Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen sind. Die Landeswahlbehörde ist im Instanzenzug übergeordnete und sachlich in Betracht kommende oberste Behörde."

21. Im § 24 Abs. 2 hat die lit. k zu lauten:

„k) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltage der Bezirkswahlbehörde vorzulegen (Bezirkswahlvorschlag). Wahlvorschläge für den Wahlkörper der Landwirte müssen von wenigstens 50, Wahlvorschläge für den Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer von wenigstens 20 Wahlberechtigten des betreffenden Bezirkes unterschrieben sein."

22. Im § 24 Abs. 2 hat die lit. m zu entfallen.

Bericht

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Landwirtschaftskammergesetz bezweckt in erster Linie die Einführung des amtlichen Stimmzettels für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer.

Die Novellierung des Landwirtschaftskammergesetzes soll zum Anlaß genommen werden, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 5872/1958 Rechnung zu tragen. Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsge-

richtshof die Bestimmungen des § 57 Abs. 2 und 9 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, als verfassungswidrig aufgehoben. Die aufgehobenen Bestimmungen sahen vor, daß zur Deckung der durch besondere Einnahmen nicht gedeckten Auslagen der Fachgruppen und Landeskammern die „Grundumlage" eingehoben und ihre Höhe von der Fachgruppe beschlossen (Abs. 2) sowie die näheren Vorschriften über die Umlage durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mittels Verordnung erlassen werden (Abs. 9). In den Entscheidungsgründen hat der Gerichtshof ausgeführt, daß Abs. 2 es völlig dem Organ überlasse, die Höhe der Umlagen nach dem Jahresvoranschlag zu bestimmen. Dem Gesetz mangle also die Umschreibung der wesentlichen Merkmale für die Bestimmung der Höhe der Grundumlage. Die Festsetzung der Grundumlage sei, weil sie Mitglieder generell verpflichte, eine Verordnung. Das Verhalten des Verordnungsgebers werde durch das Gesetz nicht vorherbestimmt, weshalb die Vorschrift dem Art. 18 Abs. 2 B.-VG. widerspreche. Zu Abs. 9 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß der Gesetzesstelle ein Inhalt beizumessen sei, gemäß der es dem Verordnungsgeber überlassen werde, u. a. auch Verfahrensregelungen selbständig zu erlassen. Dieser Inhalt widerspreche ebenfalls dem Art. 18 Abs. 2 B.-VG.

Ein Vergleich der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen des Handelskammergesetzes mit § 18 Abs. 7 vierter, fünfter und sechster Satz, Abs. 8 und 9 erster Satz des Vorarlberger Landwirtschaftskammergesetzes zeigt, daß hier dieselben Mängel vorliegen. Die Höhe der Kammerumlage ist von der zuständigen Sektion „nach Maßgabe ihres Teilvoranschlages", also auf Grund eines je nach Aufgabenerfüllung verschiedenen und daher unbestimmten Erfordernisses, festzusetzen. Weiters wird hinsichtlich der Beiträge der Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. b, e und f bestimmt, daß das „Nähere" durch eine von der Sektion der Landwirte zu beschließende „Beitragsordnung" zu regeln ist, worin ebenfalls eine Befugnis zur selbständigen Erlassung von Verfahrensregelungen erblickt werden muß. Diese verfassungswidrig erscheinenden Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes sollen nunmehr durch eine entsprechende Novellierung beseitigt werden.

Ferner soll in Angleichung an die durch das Verfassungsgesetz über eine Abänderung der Landesverfassung, LGBl. Nr. 9/1969, erfolgte Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters für Gemeindewahlen das Mindestalter für Wahlrecht und Wählbarkeit bei Landwirtschaftskammerwahlen auf 19 bzw. 23 Jahre herabgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Verfassungsgerichtshoferkenntnis Slg. 2835/1955 das Alter u. dgl. trotz der grundsätzlich notwendigen Übereinstimmung des Kreises der Kammerzugehörigen, Beitragspflichtigen und Wahlberechtigten eine sachlich gerechtfertigte Verschiedenheit darstellen.

Neben diesen Änderungen soll durch die Aufnahme einer Bestimmung über die Kundmachung von Verordnungen der vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtssprechung (vgl. Erk. Slg. 102/1922, 2566/1953, 2985/1956) erkannten Notwendigkeit der Kundmachung von Rechtsverordnungen Genüge getan werden. Weiters ist erforderlich, den Kreis der Kammerangehörigen den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen sowie die anläßlich der Neukundmachung des Landwirtschaftskammergesetzes unterlaufenen Zitierfehler zu beseitigen. Weitere Änderungen entspringen praktischen Bedürfnissen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Anstalten, Fonds, Stiftungen und sonstige Einrichtungen in Vorarlberg, die für den Unterricht oder die Erziehung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsnachwuchses oder die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung oder des Absatzes bestimmt sind, gelten, soweit sie in Vorarlberg gelegene land- und forstwirtschaftliche Grundstücke als Eigentümer oder Nutznießer im Gesamtausmaß von mindestens einem Hektar oder als Pächter im Gesamtausmaß von mindestens zwei Hektar im Sinne des § 2 auf eigene Rechnung bewirtschaften, bereits gemäß § 3 lit. a als Kammerzugehörige. Die Kammermitgliedschaft solcher Einrichtungen, die keinen land- und forstwirtschaftlichen Grund im vorstehenden Sinne bewirtschaften, erscheint wegen ihrer Bedeutungslosigkeit nicht mehr gerechtfertigt.

Zu Z. 2:

Diese Änderung ist durch Z. 1 bedingt.

Zu Z. 3:

Das Beitragsverfahren nach § 18 Abs. 7 bis 9 war bisher hinsichtlich der Beiträge nach Abs. 8 durch eine von der Sektion der Landwirte zu beschließende Beitragsordnung (§ 18 Abs. 8 letzter Satz) zu regeln; für die Einbringung dieser Beiträge stand der Verwaltungsweg offen (§ 18 Abs. 11). Hinsichtlich der Bei-

träge nach den Abs. 7 und 9 waren gemäß § 4 Abs. 2 die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Nunmehr sollen für das Beitragsverfahren nach § 18 Abs. 7 bis 9 einheitlich die allgemein für die Verwaltung von Landesabgaben geltenden Verfahrensvorschriften sinngemäß anzuwenden sein.

Zu Z. 4:

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet ist, kann die Landwirtschaftskammer durch ihre Organe Verordnungen erlassen. Verordnungen müssen in einer ihrem Inhalt und Zweck entsprechenden Form kundgemacht werden, da die Kreise der Bevölkerung, an die sich die Verordnung wendet, in die Lage versetzt werden müssen, von den ergangenen Anordnungen Kenntnis zu erlangen. Eine Bestimmung, die dieser Forderung gerecht wird, enthält das Landwirtschaftskammergesetz bisher nicht. Im Interesse der Rechtssicherheit und um zu verhindern, daß Verordnungen der Landwirtschaftskammer im Falle einer Anfechtung mangels Publizität vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden, sollen nunmehr Kundmachungspflicht und -weise im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben werden (vgl. hiezu VfGH. Erk. Slg. 102/1922, 2566/1953, 2985/1956).

Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B.-VG. soll bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen Verordnungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen bzw. zu versagen ist. Die Aufsichtsbehörde erhält danach die Möglichkeit, Verordnungen, mit welchen Beiträge im Sinne des § 18 Abs. 7 bis 9 vorgeschrieben werden, nicht nur auf ihre Rechtmäßigkeit, sondern, soweit es die Beitragshöhe betrifft, auch auf ihre wirtschaftliche Tragbarkeit für die Beitragspflichtigen zu prüfen.

Den Organen der Landwirtschaftskammer bleibt es selbstverständlich unbenommen, Verordnungen neben der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auch im Kundmachungsorgan der Landwirtschaftskammer zu verlautbaren.

Zu Z. 5:

Das Wort „Kammermitglieder" wird an dieser Stelle sinnwidrig gebraucht. Unter Kammermitgliedern sind nämlich die im § 3 des Landwirtschaftskammergesetzes aufgezählten Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft zu verstehen. Der § 6 Abs. 3 handelt jedoch von der Angelobung der Mitglieder der Vollversammlung.

Zu Z. 6 und 9:

Diese Änderung beruht auf einer Abänderung der Verbandsatzungen vom 29. Juni 1968, mit welcher der Name des Verbandes in „Raiffeisenverband" umgewandelt wurde.

Zu Z. 7:

Auf Grund der Tätigkeit der Fachausschüsse ist erfahrungsgemäß mit zwei Vollversammlungen pro Jahr das Auslangen zu finden.

Zu Z. 8, 10 und 11:

In den §§ 10, 11 und 12 des unter LGBl. Nr. 12/1966 neu kundgemachten Landwirtschaftskammergesetzes sind unrichtige Zitierungen enthalten. Die Fehler sind darauf zurückzuführen, daß in den entsprechenden Paragraphen des Stammgesetzes, LGBl. Nr. 38/1949, die einzelnen Ziffern des § 4 (damals war § 4 noch nicht mit einer Absatzbezeichnung versehen, weil erst die zweite Landwirtschaftskammergesetznovelle, LGBl. Nr. 38/1962, dem § 4 einen zweiten Absatz anfügte), unrichtigerweise mit zwischen Klammern gesetzten Zahlen zitiert wurden und es also im § 10 Abs. 4 lautete „§ 4 (1)" und „§ 4 (3)" und es jeweils in den ersten Absätzen der §§ 11 und 12 hieß „§ 4 (2) und (3)". Anläßlich der Neukundmachung wurde dann anstatt der Klammern jeweils die Abkürzung „Abs." gesetzt. Diese Unstimmigkeiten sollen nunmehr beseitigt werden. Die Ersetzung der Zitierung „§ 3 lit. a bis f" durch „§ 3 lit. a bis e" im § 11 Abs. 1 ist durch die Z. 1 bedingt.

Zu Z. 12:

Es erscheint richtig, den Kammeramtsdirektor als Leiter des gesamtkörperschaftlichen Hilfsorganes „Kammeramt" auch zu den Sitzungen der Sektionsversammlungen beizuziehen.

Zu Z. 13:

Diese Änderung ist durch die Streichung der lit. f im § 3 notwendig geworden (vgl. Z. 2). Gleichzeitig soll der mit dem Wort „Sektionen" unterlaufene Schreibfehler berichtigt werden.

Zu Z. 14 und 15:

Mit diesen Änderungen sollen im Sinne des eingangs zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die wesentlichen Merkmale für die Bestimmung der Höhe der Beiträge umschrieben und die im Abs. 8 enthaltene formalgesetzliche Delegation zur Erlassung von Verfahrensregelungen beseitigt

werden. Auf die hiezu im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltenen Bemerkungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen in den Z. 3 und 4 wird hingewiesen.

Zu Z. 16:

Diese Änderung ergibt sich aus Z. 3. Es wird auf die dort gemachten Ausführungen hingewiesen.

Zu Z. 17:

Die Änderung im § 20 Abs. 1 lit. a hinsichtlich des Kreises der Berufsangehörigen ergibt sich als notwendige Folge der Abänderungen des § 3 (vgl. Z. 1).

Bis zum Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes über eine Abänderung der Landesverfassung, LGBl. Nr. 9/1969, waren das aktive und passive Wahlalter bei Gemeindewahlen mit 20 bzw. 24 Jahren festgesetzt. Durch das zitierte Verfassungsgesetz wurde das aktive und passive Wahlalter bei Gemeindewahlen je um ein Jahr herabgesetzt. In Angleichung an diese Regelung soll auch das Mindestalter für Wahlrecht und Wählbarkeit bei Landwirtschaftskammerwahlen jeweils um ein Jahr herabgesetzt werden.

Zu Z. 18:

Diese Änderungen bezwecken eine sprachliche Verbesserung.

Zu Z. 19:

Die Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 28/1959, wurde durch das Landtagswahlgesetz, LGBl. Nr. 30/1969, abgelöst. Diesem Umstand soll im Interesse der Rechtsbereinigung Rechnung getragen werden.

Zu Z. 20:

Diese Änderung ist notwendig, weil anstelle der Landtagswahlordnung 1959 das Landtagswahlgesetz trat und die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 über die Landeswahlbehörde nicht übernommen werden sollen.

Zu Z. 21:

Die Bestimmung der bisherigen lit. k kann entfallen, weil sie jetzt im § 38 Abs. 7 des Landtagswahlgesetzes enthalten ist.

Im übrigen erscheint die Schaffung dieser weiteren Ausnahme von der Anwendbarkeit des Landtagswahlgesetzes im Hinblick auf die kleine Zahl der bei Landwirtschaftskammerwahlen Wahlberechtigten zur Wahrung der Bestimmungen über das Wahlgeheimnis erforderlich.

Zu Z. 22:

Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, soll mit der vorliegenden Novelle für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer der amtliche Stimmzettel eingeführt werden. Im § 24, der vom Wahlverfahren handelt, wird bestimmt, daß die näheren Anordnungen hierüber die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen hat, wobei, soweit in den folgenden lit. a bis n nicht etwas anderes verfügt wird, die Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 28/1959, sinngemäß anzuwenden ist. Ausgenommen von der Geltung werden danach die in der Landtagswahlordnung vorgesehenen Bestimmungen über den amtlichen Stimmzettel (lit. m). Durch die Streichung der lit. m wird nun im Zusammenhang mit der in Ziffer 19 vorgesehenen Änderung die sinngemäße Anwendung der im Landtagswahlgesetz enthaltenen Bestimmungen über den amtlichen Stimmzettel erreicht werden.

Die näheren Bestimmungen über den amtlichen Stimmzettel, insbesondere Aussehen und Erfordernisse desselben, sollen in der nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes notwendig werdenden Novellierung der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Wahlen in die Landwirtschaftskammer, LGBl. Nr. 13/1966, getroffen werden.

Bregenz, am 12. Jänner 1971